

Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Gewährung von Zuwendungen in der nichtstaatlichen Archivpflege¹

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – LWL-Archivamt für Westfalen – gewährt im Bereich der nichtstaatlichen Archivpflege im Rahmen der jährlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen nach folgenden Richtlinien:

1. Zuwendungen werden gewährt für
 - 1.1. Maßnahmen zur Erhaltung, Aufbewahrung und Erschließung von Archivgut sowie für die Beschaffung von entsprechenden Geräten und Materialien.
 - 1.2. Maßnahmen zur archivspezifischen Klimatisierung, Sicherung und sachgerechten Lagerung von Archivgut. Die Höchstforderungssumme je Förderfall beträgt bei diesen Maßnahmen 50.000 €.
2. Der Regelsatz der Zuwendungen beträgt 30% der nachgewiesenen erforderlichen Kosten. Bei besonders aufwendigen Objekten kann dieser Satz herabgesetzt oder in begründeten Fällen bis 50% angehoben werden. Die Zuwendungen sollen im Einzelfall i.d.R. die Grenze von 500 € nicht unterschreiten.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen ist, dass die Maßnahmen fachlich und archivtechnisch zweckmäßig und mit dem LWL-Archivamt für Westfalen vorher abgestimmt sind. Die geförderten Archive müssen unmittelbar oder über das LWL-Archivamt für Westfalen im Rahmen seiner Benutzungsordnung für die Forschung zugänglich sein.
4. Überschreitet die Zuwendung für einzelne Objekte den Betrag von 20.000 € oder den Regelfördersatz von 30%, entscheidet der Kulturausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
5. Über die Vergabe der Zuwendungen wird dem Kulturausschuss jährlich berichtet.

¹ Beschluss des Kulturausschusses vom 22.9.2004